

28.02.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Punkt 15 c) der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 33, 34 Abs. 1 und 2 AWG)

a) Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "auch" gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.'

b) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 34 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer nach § 7 i.V.m. § 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Ebenso wird bestraft, wer unter Ausnutzung einer im Sinne von § 33 Abs. 3 Nr. 1 erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung handelt.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1991 - 2 -

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Völker geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Begründung:

1. Allgemeines

Die Erfahrungen des Golf-Krieges haben gezeigt, daß das gegenwärtige gesetzliche Instrumentarium des Außenwirtschaftsgesetzes offensichtlich noch nicht die erforderliche abschreckende Wirkung gezeigt hat, um deutsche Unternehmen zu veranlassen, auf unerwünschte und gefährliche Geschäftsabschlüsse zu verzichten.

So erscheint es grundsätzlich verfehlt, Bestimmungen zum Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie Regelungen zur Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens der Völker lediglich mit einer Bußgeldsanktion zu bewahren (§ 7 i.V.m. § 33 Abs. 1 AWG).

Der vorgelegte Entwurf der Bundesregierung trägt diesem Gebot noch nicht im ausreichende Maße Rechnung. Ferner erscheinen die für die qualifizierten Fälle vorgesehenen Strafandrohungen als den schwerwiegenden Auswirkungen einer Gesetzesverletzung nicht angemessen.

2. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Buchstabe a

Durch Streichung von § 33 Abs. 1 wird die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Verstoß gegen Verordnungen, die aufgrund von § 7 (Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen) erlassen worden sind, auch künftig noch lediglich als Ordnungswidrigkeit zu behandeln. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Der hier zunächst vorgeschlagene neue Absatz 1 zieht die Konsequenz aus der Streichung von § 33 Abs. 1 und ordnet hierunter fallende Verstöße in den Regelstraftatbestand des § 34 ein. Demgegenüber erscheint die im Entwurf vorgesehene Kasuistik, lediglich besonders sensitive Materialien zu erfassen, als wenig sachgerecht und unpraktikabel. Der entsprechende Änderungsantrag setzt demgegenüber lediglich den Verstoß gegen eine entsprechende Schutzverordnung voraus.

Im Hinblick auf das durch § 34 Abs. 1 bewehrte Rechtsgut ist vorgesehen, daß auf § 7 i.V.m. § 2 gestützte Rechtsverordnungen stets eine Strafsanktion vorsehen.

Nationalstaatlichen Schutzverordnungen nach § 7 AWG ist der Fall gleichzustellen, daß die Europäischen Gemeinschaften Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs vorsehen, deren Sanktionierung sodann in einer innerstaatlichen Verordnung geregelt wird. Die insoweit erforderliche Änderung enthält § 34 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrages. Andererseits ist in diesen Fällen eine Strafbewehrung nur dann gerechtfertigt, wenn Anlaß und Zielrichtung der EG-Reglementierung inhaltlich dem § 7 AWG entsprechen. Dem Verordnungsgeber bleibt daher hier ein Ermessen eingeräumt, ob eine entsprechende Strafbewehrung vorzusehen ist.